

# SAV Aktuelle Fax-Info

## Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de) – Internet: [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de)

Nr. 21/2016

14.06.2016

### 1. Packungsgrößenverordnung – Neue Messzahlen zum 1. Juli 2016

Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) hat darüber informiert, dass die Verwaltungsvorschrift zur Packungsgrößenverordnung ergänzt wurde. Die Änderungen betreffen Positionen in folgenden Abschnitten:

- 1. Abgeteilte orale Darreichungsformen
- 2. Nicht abgeteilte Darreichungsformen zur oralen Anwendung
- 6. Spezielle Darreichungsformen und andere Besonderheiten

Auch bei dieser Änderung ist eine unkorrekte Normgrößenmeldung zu beachten. Betroffen ist das Präparat „Galafold®“ (Wirkstoff Migalastat) der Firma Amicus. Hier wurde die Packung mit 14 Kps. bereits mit der Markteinführung zum 01. Juni 2016 mit dem Kennzeichen N2 gemeldet.

Dieses wird erst mit Inkrafttreten der Anlage 1 zum 01. Juli 2016 korrekt sein. Derzeit käme allenfalls eine Eingruppierung unter „Andere Mittel“ in Betracht (N1=20, N2=50, N3=100). Angesichts der Preisgestaltung des Produktes empfehlen wir, bei Unklarheiten den Arzt zu bitten, die gewünschte Stückzahl, ohne Nennung des Normgrößenzeichens, auf dem Verordnungsblatt zu vermerken, damit die Verordnung eindeutig und somit retaxsicher ist.

Die jeweils aktuelle Packungsgrößenverordnung finden Sie unter [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de) im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de); Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 4 → Packungsgrößenverordnung.

### 2. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Aufsaugende Inkontinenzhilfen – Abrechnung nach § 302 SGB V

Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland hat uns darüber in Kenntnis gesetzt, dass immer noch Apotheken Verordnungen über aufsaugende Inkontinenzhilfen nach § 300 SGB V abrechnen. Dies ist fehlerhaft. § 8 Abs. 3 des zugrunde liegenden Vertrages sieht eine Abrechnung nach § 302 SGB V vor. Aus abrechnungstechnischen Gründen wird die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland zukünftig Abrechnungen der Inkontinenz-Pauschale, die über § 300 SGB V erfolgen, auf Null retaxieren. Dem Absetzungsschreiben liegt dann das Rezeptimage bei, mit dem die Apotheken die erneute Abrechnung gemäß § 302 SGB V über das jeweilige Abrechnungszentrum veranlassen können. Da die Original-Verordnung in diesem Fall bereits der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland vorliegt, ist eine Rücksendung durch die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland und ein erneutes Einsenden durch die Apotheke nicht notwendig.

Des Weiteren dürfen wir darauf hinweisen, dass die Abrechnung der Inkontinenz-Pauschale mit der Positionsnummer 15.00.99.9001 erfolgen muss.

### 3. Festbeträge: Änderungen zum 1. Juli 2016

Der GKV-Spitzenverband hat zwei Festbetragsgruppen neu beschlossen, sowie für bereits bestehende Festbeträge eine Anpassung vorgenommen:

Folgende Festbetragsgruppen kommen zum 1. Juli 2016 neu dazu:

- andere Antipsychotika (Wirkstoffe: Paliperidon, Risperidon)
- H1-Antagonisten, andere Antihistaminika (Wirkstoffe: Azelastin, Bilastin, Desloratadin, Ebastin, Fexofenadin, Levocetirizin, Mizolastin, Rupatadin, Terfenadin)

Für folgende Festbetragsgruppen erfolgt zum 1. Juli 2016 eine Anpassung:

- Alpha-Rezeptorenblocker
- Beta2-Sympathomimetika, inhalativ oral
- Glucocorticoide, inhalativ nasal
- Heparine, niedermolekular
- Protonenpumpenhemmer
- Selektive Serotonin-5HT1-Agonisten
- Selektive Serotonin-Wiederaufnahmehemmer

- Serotonin-5HT1-Antagonisten
- Kombinationen von ACE-Hemmern mit Calciumkanalblockern
- Kombinationen von Angiotensin-II-Antagonisten mit Hydrochlorothiazid
- Kombinationen von Glucocorticoiden mit langwirksamen Beta2- Sympathomimetika

Für die Apotheke können sich teils erhebliche Lagerwertverluste ergeben. Die Hersteller sind nicht verpflichtet, Lagerwertverluste auszugleichen. Sie sollten daher darauf achten, Ihr Lager zu optimieren.

Die Preissenkung kann zu nicht unerheblichen Aufzählungen für die Patienten führen, wenn der Hersteller seinen Verkaufspreis nicht auf Festbetragsniveau absenkt.

Die PZN-Listen, denen Sie die Arzneimittel mit neuen Festbeträgen sowie die Preisdifferenz zwischen Festbetrag und aktuellem Apothekenverkaufspreis entnehmen können, finden Sie unter [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de) → Krankenversicherung → Arzneimittel → Festbeträge → Beschluss vom 17.05.2016 → 5.1\_PZN-Datei\_Festsetzung.

#### **4. BARMER GEK OT 2 – Hilfsmittelliefervertrag: Anpassung der Beitrittserklärung (kein neuer Beitritt notwendig!)**

Innerhalb der Präqualifizierung gibt es neue Versorgungsbereiche: 05A5, 05B5 und 17A4. Der DAV teilte uns daraufhin mit, dass aufgrund der neuen Versorgungsbereiche eine Anpassung der Beitrittserklärung zum Barmer GEK OT 2- Vertrag erfolgt. **Ein neuer Beitritt ist aufgrund dieser Änderung jedoch nicht notwendig.** Die entsprechenden Änderungen sind bereits im Arbeitshandbuch hinterlegt. Die neuen Versorgungsbereiche in Bezug auf die Bandagen enthalten in Ergänzung zu den bereits bestehen Produktuntergruppen nun die Produktuntergruppe 05.06.01.0 (Beinbandagen zur Kompression für den Unterschenkel) und PG 05.06.01.1 (Beinbandagen zur Kompression für den Oberschenkel). Es bestehen für diese beiden Produktgruppen allerdings keine vertraglichen Vereinbarungen mit der BARMER GEK. Als einseitiges Zugeständnis erklärte die BARMER GEK gegenüber dem DAV, dass eine Abrechnung nach Kostenvoranschlag als Sonderregelung möglich sei. ABDATA wird dies in Kürze im ABDA-Artikelstamm hinterlegen.

#### **5. DAK-Gesundheit: Teilkündigung der PG 03 Applikationshilfen aus dem vdek-Hilfsmittellieferungsvertrag**

Die DAK Gesundheit hat zum 30. Juni 2016 Applikationshilfen der PG 03, die zur parenteralen Ernährung und Schmerztherapie angewendet werden, aus dem vdek Hilfsmittellieferungsvertrag und der Ergänzungsvereinbarung zu Anlage 4 des vdek- Hilfsmittelliefervertrages gekündigt.

Die Kündigung wurde vom DAV aus vertraglichen Gründen als unwirksam zurückgewiesen. Der DAV steht zur Klärung des Vertragsverhältnisses und dem Ziel, das Vertragsverhältnis aufrecht zu erhalten, im Gespräch mit der DAK. Wir informieren Sie, sobald uns weitere Informationen diesbezüglich vorliegen.

#### **6. TK: Verwurfsprüfung bei Zytostatika**

Die TK hat in der Vergangenheit Einsprüche von Apotheken gegen Retaxationen von Verwürfen abgelehnt, wenn die Verwurfsprüfung durch das DAPI erfolgte und als nicht konform mit der Hilfstaxe bewertet wurde. Die Ablehnungen erfolgten mit der Begründung, dass Einsprüche lediglich auf Basis der vom DAPI übermittelten Abrechnungsdaten überprüft würden. Andere Daten, wie von Apotheken eingereichte Herstellungsprotokolle, könnten nicht berücksichtigt werden, da die Richtigkeit der Prüfung durch das DAPI als unabhängige Prüfinstanz nicht angezweifelt werden könne. Die TK verwies die betroffenen Apotheken bei Einwendungen an das DAPI bzw. Apothekenrechenzentrum.

Ab sofort ändert die TK ihr Retaxationsverfahren dahingehend, dass künftige Einsprüche nicht nur anhand der vom DAPI übermittelten Abrechnungsdaten überprüft werden, sondern auch aussagekräftige Herstellungsprotokolle Berücksichtigung finden. Das bedeutet für Sie:

Wenn Ihr erster Einspruch bereits von der TK abgelehnt wurde, können Sie einen zweiten Einspruch einlegen. Einzureichen ist dazu ein aussagekräftiges Herstellungsprotokoll. Anschließend wird die TK den Einspruch unter Berücksichtigung des Herstellungsprotokolls erneut prüfen. Damit ist nun doch eine sachgerechte Nachprüfung gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger  
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil  
Geschäftsführer